



POLIZEIERLASS

Aufgrund der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, insbesondere des Artikels 5, § 1, Buchst. e;

Aufgrund der von der WHO am 30. Januar 2020 erklärten gesundheitlichen Notlage von internationaler Tragweite (GNIT);

Aufgrund des Gesetzes vom 6. März 1818 in Bezug auf die Strafen, die bei Übertretungen der allgemeinen Maßnahmen in Bezug auf die interne Verwaltung aufzuerlegen sind, und auf die Strafen, die durch Verordnungen der Provinzial- oder Gemeindebehörden festgelegt werden können;

Aufgrund des Gesetzes vom 5. August 1992 über das Polizeiamt, in seinem Artikel 11, abgeändert durch Artikel 165 des Gesetzes vom 7. Dezember 1998;

Aufgrund von Artikel 128 des Provinzialgesetzes vom 30. April 1836;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 22. Mai 2019 über die Noteinsatzplanung und die Bewältigung von Notsituationen auf kommunaler und provinzieller Ebene und über die Rolle der Bürgermeister und Provinzgouverneure bei Ereignissen und Krisensituationen, die eine Koordination oder eine Bewältigung auf nationaler Ebene erfordern, insbesondere Artikel 28;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses vom 28. Oktober 2020 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19, abgeändert durch die Ministeriellen Erlasse vom 1. und 28. November 2020 sowie vom 11. Dezember 2020, insbesondere Artikel 27 § 1;

Aufgrund des Ministeriellen Rundschreibens vom 18. Juli 2002 bezüglich der Bewältigung von Ereignissen, die mit der öffentlichen Ordnung zusammenhängen und auf Autobahnen stattfinden;

Aufgrund des Polizeierlasses vom 16. November 2020 mit dem verschiedene Maßnahmen betreffend Veranstaltungen, Prostitution, Alkoholkonsum und Handelsgeschäfte getroffen wurden, um die Ausbreitung des Coronavirus COVID-19 einzudämmen;

Aufgrund des Vorsorgeprinzips im Rahmen der Verwaltung einer internationalen Gesundheitskrise;

Aufgrund der Dringlichkeit und des Gesundheitsrisikos, welches das neue Coronavirus für die gesamte belgische Bevölkerung und besonders für die Provinz Lüttich darstellt;

Aufgrund der Beschlüsse des Konzertierungsausschusses vom 27. November 2020, die Regeln in Bezug auf die sozialen Kontakte beizubehalten;

Aufgrund der Beschlüsse der Wallonischen Regierung und der Regierung der Föderation Wallonie-Brüssel vom 23. Oktober 2020;

Aufgrund der Beschlüsse der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 10. Dezember 2020;

Aufgrund der Beschlüsse, die in der Sitzung des provinziellen Krisenbüros am 23. Oktober 2020 getroffen wurden;

Aufgrund des Berichts der RAG (Gruppe Risikobewertung) vom 9. Dezember 2020;

In der Erwägung, dass Belgien sich in der Lockdown-Phase befindet und dass das Virus in der Wallonie immer noch weit verbreitet ist, weshalb äußerste Vorsicht geboten bleibt;

In der Erwägung, dass die Maßnahmen, die darauf abzielen, das Risiko der Ausbreitung des Coronavirus zu verringern, den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bewahren und an die lokalen Gegebenheiten angepasst sein müssen;

In der Erwägung, dass die Ansteckung offensichtlich durch Verhaltensweisen begünstigt wird, bei denen Barrieregesten und -maßnahmen ignoriert werden;

In der Erwägung, dass die Gesundheitslage regelmäßig bewertet wird; dass dies bedeutet, dass eine Rückkehr zu strengeren oder flexibleren Maßnahmen nicht ausgeschlossen ist;

ERLÄSST DER GOUVERNEUR DER PROVINZ LÜTTICH

Abschnitt 1: Bestimmungen

Unterabschnitt 1: Veranstaltungen

Artikel 1 – Die Ausübung von Hobbys in Gruppen sowie alle Veranstaltungen mit Freizeitcharakter, ob festlich, kulturell oder folkloristisch, die von den Städten und Gemeinden organisiert werden oder der Anmeldung bei oder der Genehmigung der Gemeindebehörden unterliegen, sind verboten.

Nicht betroffen von dieser Bestimmung sind insbesondere Märkte.

Artikel 2 – Weihnachtsmärkte sind verboten.

Unterabschnitt 2: Prostitution

Artikel 3 – Sexarbeit ist verboten. Prostitutionssalons, Swingerclubs und Hostessenbars sind geschlossen.

Unterabschnitt 3: Alkoholkonsum im öffentlichen Raum und auf öffentlicher Straße

Artikel 4 – Der Konsum von Alkohol auf öffentlicher Straße und im öffentlichen Raum ist verboten.

Unterabschnitt 4: Handelsgeschäfte

Artikel 5 – An Tankstellen angrenzende Läden an Autobahnrastplätzen sind an den üblichen Tagen zu den üblichen Zeiten geöffnet, aber der Verkauf von Alkohol ist dort zu jeder Zeit verboten.

Artikel 6 – Lebensmittelgeschäfte, Night Shops und an Tankstellen angrenzende Läden, die sich nicht an Autobahnrastplätzen befinden, dürfen nach 20 Uhr nicht geöffnet sein und müssen ununterbrochen bis mindestens 6 Uhr morgens geschlossen bleiben.

Abschnitt 2: Ausführung

Artikel 7 – Die von vorliegendem Erlass betroffenen Gemeindebehörden und Polizeidienste sind beauftragt, für seine Anwendung zu sorgen.

Artikel 8 – Vorliegender Erlass tritt sofort in Kraft und ist bis einschließlich 15. Januar 2021 wirksam. Er wird an allen gewöhnlich für amtliche Veröffentlichungen vorgesehenen Orten ausgehängt.

Artikel 9 – Zuwiderhandlungen gegen vorliegenden Erlass sind aufgrund von Artikel 1 des Gesetzes vom 6. März 1818, abgeändert durch die Gesetze vom 5. Juni 1934 und 14. Juni 1963 betreffend Übertretungen von Verwaltungsvorschriften strafbar und werden geahndet mit einer Gefängnisstrafe von 8 bis 14 Tagen und einer Geldstrafe von 26 bis 200 € oder nur einer dieser Strafen. Die Höchststrafe kann eventuell verdoppelt werden, wenn die Zuwiderhandelnden in Banden handeln.

Artikel 10 – Vorliegender Erlass wird im Provinzbulletin veröffentlicht und per E-Mail notifiziert:

1. zur weiteren Veranlassung an:

- a. die Bürgermeister der Provinz Lüttich mit dem Auftrag, ihn unverzüglich an allen gewöhnlich für amtliche Veröffentlichungen vorgesehenen Orten auszuhängen,
- b. die Korpschefs der lokalen Polizeizonen der Provinz Lüttich,
- c. die Verwaltungspolizeidirektoren-Koordinatoren der föderalen Polizei in Lüttich und in Eupen,
- d. die Prokuratorin des Königs in Eupen, den Prokurator des Königs in Lüttich.

2. zur Information an:

- a. den Premierminister,
- b. die föderale Ministerin des Innern,
- c. den föderalen Minister der Volksgesundheit,
- d. den Ministerpräsidenten der Wallonischen Region,
- e. die Ministerin für Gesundheit der Wallonischen Region,
- f. den Ministerpräsidenten der Deutschsprachigen Gemeinschaft,
- g. das nationale Krisenzentrum,
- h. das regionale Krisenzentrum,
- i. das Provinzkollegium von Lüttich.

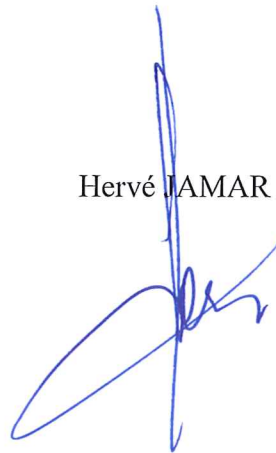
Artikel 11 – Eine Nichtigkeitsklage sowie eine etwaige Aussetzungsklage können per Antrag beim Staatsrat, 33 Rue de la Science, 1040 Brüssel oder elektronisch über die Website <https://eproadmin.raadvst-consetat.be/> binnen einer Frist von 60 Tagen ab Notifizierung dieses Erlasses gemäß den koordinierten Gesetzen über den Staatsrat vom 12. Januar 1973 einreicht werden.

Abschnitt 3: Schluss- und Aufhebungsbestimmungen

Artikel 12 – Vorliegender Erlass hebt den Polizeierlass vom 16. November 2020 auf, mit dem verschiedene Maßnahmen betreffend Veranstaltungen, Prostitution, Alkoholkonsum und Handelsgeschäfte getroffen wurden, um die Ausbreitung des Coronavirus COVID-19 einzudämmen, und ersetzt diesen.

Lüttich, den 11. Dezember 2020

Hervé JAMAR

A handwritten signature in blue ink, consisting of a large, stylized 'H' and 'J' followed by a flourish.